







Nicht gewinnorientierte Organisationen

	VEREIN	STIFTUNG	GENOSSENSCHAFT
RECHTSGRUNDLAGE	Art. 60-79 ZGB	Art. 80-89 ZGB	Art. 828-926 OR
ZWECK	Personenverbindung mit ideellem Zweck	Stiftungsvermögen mit einer Widmung für einen bestimmten Zweck	Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe
HAFTUNG DER INHABER	Ein Verein ist eine selbständige juristische Person. Die Mitglieder haften, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.	Eine Stiftung ist eine selbständige juristische Person. Sie haftet mit dem Stiftungsvermögen.	Eine Genossenschaft ist eine selbständige juristische Person. Mitglieder haften, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.
MINDESTANZAHL GRÜNDUNGSPERSONEN	mindestens 2 Personen (natürliche oder juristische)	mindestens 3 Personen im Stiftungsrat (natürliche oder juristische)	mindestens 7 Personen (natürliche oder juristische)
GRÜNDUNGSKAPITAL	keines nötig	mindestens 50'000 CHF	keines nötig
SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER WOHNSTZ IN DER SCHWEIZ	nicht nötig	Der Stiftungsrat muss in der Schweiz zeichnungsrechtlich sein. Das heisst, mindestens eine Person in im Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht, oder zwei Personen im Stiftungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder in der Verwaltung und alle Genossenschafter können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat.	Die Verwaltung muss in der Schweiz zeichnungsrechtlich sein. Das heisst, mindestens eine Person in der Verwaltung mit Einzelzeichnungsrecht, oder zwei Personen in der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder in der Verwaltung und alle Genossenschafter können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat.
GRÜNDUNGSAKT	Abhalten einer Gründungsversammlung, in der die Statuten und der Vorstand bestätigt werden. Bei Bedarf kann dabei eine Kontrollstelle bestimmt werden.	Entstehung durch notarielle Beurkundung (Stiftungsurkunde) oder ein Testament. Eintrag im Handelsregister.	Abhalten einer Gründungsversammlung in der die Statuten bestätigt werden müssen. Eintrag im Handelsregister.
ORGANE	Vorstand und Generalversammlung	Stiftungsrat	Verwaltungsrat, Generalversammlung, Kontrollstelle
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	vitaminb.ch  www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/verein.html 	www.swissfoundations.ch  Swissfoundation Code (pdf)  www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/stiftung.html 	www.rwi.uzh.ch/static/elt/lst-vogt/gesellschaftsrecht/genossenschaft/de/html/index.html  www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/genossenschaft.html 